

Stadt Trebsen

Vorlagen-Nr. BA/42/2023

zur Vorberatung in die Sitzung des Ortschaftsrates Seelingstädt am	30.11.2023
zur Vorberatung in die Sitzung des Technischen Ausschusses am	05.12.2023
zur Vorberatung in die Sitzung des Ortschaftsrates Seelingstädt am	11.01.2024
zur Beratung in die Sitzung des Stadtrates am	19.12.2023

zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am 30.01.2024

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Am Bahnhof“, OT Seelingstädt der Stadt Trebsen

Beschlussantrag

Der Stadtrat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Am Bahnhof“, OT Seelingstädt der Stadt Trebsen mit Stand 15.10.2023.

Der Planentwurf, bestehend aus Teil A Planzeichnung, Planzeichenerklärung und dem Teil B Textliche Festsetzungen inklusive Umweltbericht, liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.02.2024 bis 18.03.2024 öffentlich zur Einsichtnahme für Jedermann im Bauamt aus. Gleichzeitig werden die Unterlagen im Internet veröffentlicht. In dieser Zeit werden auch die Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 2 aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Trebsen.

Begründung

Mit Beschluss SR/27/2021 stimmte der Stadtrat dem Antrag des Vorhabenträgers zu, das Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

Der Bebauungsplan sollte im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dieser Paragraph wurde vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) für nicht europarechtskonform erklärt. Für nach § 13b BauGB begonnene Bebauungsplanverfahren und für innerhalb der Jahresfrist des § 215 BauGB gerügte § 13b-Bestandspläne hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen kurzfristig gesetzliche Regelung vorschlagen, mittels derer diese Verfahren europarechtskonform zu Ende geführt bzw. die Pläne im ergänzenden Verfahren geheilt werden können.

Nach § 13b BauGB begonnene und noch nicht durch Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB abgeschlossene Planverfahren sind daher entweder abzubrechen oder auf ein anderes, in der Regel auf das Regelverfahren, umzustellen, für das sämtliche Verfahrensmodifikationen auf der Grundlage des § 13b BauGB nicht greifen.

Bei der Umstellung auf das Regelverfahren sind alle Verfahrensschritte zu wiederholen, die aufgrund der Verfahrensmodifikationen des § 13b BauGB abweichend von den zwingenden Verfahrensvorschriften der §§ 1 ff. BauGB durchgeführt wurden, insbesondere ist die Durchführung einer Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts nachzuholen. Soweit bisher auch auf die Prüfung eines Eingriffsausgleichs gemäß § 1a Absatz 3 BauGB verzichtet wurde, ist auch diese im Rahmen der Umweltprüfung nachzuholen.

Der Plan ist unter Umständen anzupassen, ggf. durch einen nachträglichen Eingriffsausgleich, wenn dies nach dem Ergebnis der Umweltprüfung für eine gerechte Abwägung erforderlich ist. Als Anlagen zur Vorlage erhalten Sie die Planzeichnung mit dem Teil B textlichen Festsetzung und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 mit Umweltbericht.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, hierzu wurde ein städtebaulicher Vertrag – Durchführungsvertrag abgeschlossen.



Steffen Lämmel
kom. Leiter Bauamt

Anlage 1 –Teil A Planzeichnung mit Teil B Text
Anlage 2 – Begründung (50 Seiten)